Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 43

Artikel: Zur Revision des Artikel 41 des Fabrikgesetzes

Autor: H.T.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581508

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

falien war während des ganzen Berichtsjahres flau, entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Depression. Die Preise verfolgten steigende Tendenz, nicht zulett wegen der Berhältnisse in Deutschland.

Durch alle diese Berichte geht wie ein roter Faden die Feststellung, daß sich swar im allgemeinen der Beschäftigungsgrad gehoben hat, daß die Mehrproduktion aber nur dort ein gunftigeres geschäftliches Ergebnis zur Folge gehabt hat, wo die betreffende Industrie nicht mit dem Ausland im Wettbewerb ftand, sei es wegen des monopolähnlichen Spezialcharafters ihrer Erzeugnisse oder infolge der Zollschranken und Einfuhrverbote oder schließlich weil z. B. bei der Bauindustrie und bei den Eleftrifikationsarbeiten der Schweiz. Bundesbahnen eine ausländische Konkurrenz überhaupt nicht in Frage kam. Alle diejenigen Industrien, welche unter annähernd gleichen Bedingungen mit dem Ausland im Wettbewerb ftanden — und dies betrifft namentlich unsere Exportinduftrien — haben schlecht abgeschnitten, mit alleiniger Ausnahme der Aluminiuminduftrie und der Baster chemischen Industrie, die unter besonders gunftigen Bedingungen arbeiteten. Da aber die übervölkerte und an Rohstoffen arme Schweiz darauf angewiesen ist, entweder Industrieerzeugnisse zu exportieren oder Menschen, vermögen wir angesichts der gegenwärtigen Entwicklung nicht ohne Besorgnis in die Zukunst zu blicken. Auf die Länge ist ein forcierter Export zu Berluftpreisen, in welchem manche unferer Industrien zur Aufrechterhaltung des Betriebes und in der Hoffnung auf ein baldiges Ende der Krife ihr Heil suchten, nicht aufrecht zu erhalten. Dieses Ende ist noch nicht abzusehen. Die fallenden Arbeitslofenziffern, die gunftigen Betriebsergebniffe der Bundesbahnen, sowie die erfreulichen Fortschritte, welche die Sanierung unserer öffentlichen Finanzen macht, haben mancherorts einen Optimismus auffommen laffen, welcher der inneren Berechtigung entbehrt. Die finanzielle Erholung muß im Zusammenhang mit unferen überfetten Bahntarifen und mit ben fehr hohen Steuern beurteilt werden. Wenn wir unfere fruhere Stellung auf dem Weltmarkte wieder erobern und auch fernerhin beinahe vier Millionen Einwohner auf unserm wenig fruchtbaren Boden ernähren wollen, mussen wir wieder zu Preisen produzieren, die denjenigen unserer Konkurrenten entsprechen, d. h. für gleichwertige Arbeit die gleichen Löhne zahlen wie jene, und uns auch in der Frage der Arbeitszeit weniger nach Schlagworten als nach den wirtschaftlichen Notwendigkeiten richten.

Zur Revision des Artikel 41 des Fabrikgesetzes.
Erwägungen und Rotwendigteiten.

(Dr. H. T.) So hinreißend schön unser Heimatland auch ist, so vermag doch dieser Umstand die Armut an natürlichen Hilfsquellen — die Wasserkräfte ausgenommen — nicht zu decken. In dieser Hinsicht sind andere Länder in ungleich besserre Lage, allen voran Amerika, dessen Reichtum an Raturschäßen ganz gemoltig ist

Neichtum an Naturschäßen ganz gewaltig ist.
Und dennoch drängte dieses selbe Amerika immer und drängt auch heute noch auf eine möglichst große Arsbeitsintensität hin — in der richtigen Erkenntnis, daß einzig dadurch die Festigung seiner Stellung im Konkurrenzkampse mit den Mitbewerbern erreicht werden kann. Die Konferenz von Washington zur internationalen Regelung der Arbeitszeit ließ es deshalb unberührt. Aber auch diesenigen Bölker, die sich nicht durch Vorbehalte gegen die Einmischung anderer Länder in ihre Arbeitszeitordnungen schützten, erkannten bald genug, daß man wohl internationale Abmachungen treffen kann, im eigenen Interesse aber gut daran tut, auf ihre Durchsührung nicht zu sehr zu dringen. Hierin macht die Schweiz eine "rühmliche" Ausnahme.

In unsern Tagen haben wir es nun mit einer neuen internationalen Bewegung zu tun. Sie zielt auf eine Berlängerung der Arbeitszeit ab, und Deutschland, das dank seiner Valutaverhältnisse ohnehin in der Lage ist, andere Länder wirksam zu konkurrenzieren, ist auf den zehnstündigen Arbeitstag hinausgegangen. An dieser Tatsache kann die Schweiz, deren wirtschaftliche Lage von keinem andern Lande so stark beeinslußt wird wie von Deutschland, nicht achtlos vorübergehen. Allein schon gezwungen, durch erhöhte Arbeitsleistung die Armut an Bodenschähen auszugleichen, muß nunmehr noch auch an einen Ausgleich in der Arbeitszeit gedacht werden, und es handelt sich da nicht mehr um ein Wollen, sondern um ein entschiedenes Müssen. Der verlängerten Arbeitszeit des Auslandes muß zwangsläusig eine Verlängerung der Arbeitszeit im Inlande gegenüber gesstellt werden.

Bis heute hat sich die Landwirtschaft jede nationale oder internationale Regelung ihrer Arbeitszeit verbeten. Sie wird gut beraten sein, diese Stellungenahme unter gar keinen Umständen aufzugeben. In dieser Freiheit einer richtigen Zeitaußenützung liegt ihre Existenz und damit zu einem guten Teile die Existenzmöglichkeit unseres gesamten Bolkes. Liegt aber nicht darin eine schreiende Ungleichheit, daß

Anerkannt einfach, aber praktisch,

zur rationellen Fabrikation unentbehrlich, sind

Graber's patentierte Spezialmaschinen und Modelle zur fabrikation tadelloser Zementwaren

Kenner kaufen ausschliesslich diese la. Schweizerfabrikate.

Moderne Einrichtung für Blechbearbeitung.

Joh. Graber, Maschinenfabrik, Winterthur-Veltheim

in den Sommermonaten der Landwirt von fruh morgens bis spät abends in den Riemen liegen muß, vielfach weit über 12 Stunden hinaus, mährend die industriellen und gewerblichen Arbeiter noch bei schönfter Tageshelle felern konnen. Die wenigen Wintermonate, in denen der Landwirt weniger intensiv in Anspruch genommen, dennoch aber immer beschäftigt ift, gleichen diese Kluft nicht aus. Darum setzen sich der ftrengen Durchführung des Fabrikgesetzes in ländlichen Gebieten so gewaltige Schwierigkeiten entgegen. Die induftriellen und gewerb: lichen Arbeiter felbft find tief von bem Gefühl ergriffen, daß da etwas nicht in Ordnung sei, und Arbeitszeitverlängerungen werden darum feineswegs nur von Betriebsinhabern, sondern auch von den Arbeitern — und gewöhnlich sämtlichen eines Betriebes — verlangt. Der geradlinig denkende Teil des Schweizervolkes wird es nicht begreifen, daß man Arbeiter, die erklären, ohne überanstrengung noch etwas länger arbeiten zu können, von Gesetzes wegen daran verhindert. Dies um so weniger, als die Notwendigkeit einer vermehrten Arbeitsleiftung zur Erhaltung unserer nationalen wirtschaftlichen Stellung jedem Bürger in die Augen fpringen muß.

Biel ift es nun nicht, was uns die Revision des Artifel 41 des Fabrikgesetzes bringen wird; aber es ift immerhin so viel, uns in der Krifenzeit den dringenoften Anforderungen Rechnung tragen zu können. Und wem kommt benn letzten Endes diese Revision zugute? Gewiß in der Hauptsache dem Lohnarbeiter, der sich damit die Bermehrung der Arbeitsgelegenheit fichert, indem durch eine etwelche Herabsetzung der Produktionskosten die Hereinnahme ausländischer und inländischer Aufträge steigt, und er selbst von der Verbilligung ebenfalls profitiert.

Die Abstimmung vom 17. Februar dürfte den Beweis dafür erbringen, daß solche Ermägungen auch von der Arbeiterschaft nicht von der Hand gewiesen werden und auch sie ernst ersaßt, was sich zur Stunde bem Schweizervolt im Gebiete ber Arbeitszeit an Rot=

wendigkeiten direkt aufdrängt.

Die neue Berordnung betreffend das Wohnungsamt in der Stadt St. Gallen.

(Rorrespondenz.)

Ueberall ba, wo die Erefutiven der Städteverwaltungen sich anschicken, sich mit dem Wohnungswesen und ben Wohnungsberhältnissen in intensiver und gründ= licher Weise, gepaart mit Liebe und Verständnis sür die Nöten des Volkes, ihre Ausmerksamkeit zuzuwenden, kommen sie dazu, besondere Einrichtungen zu schaffen, die sich mit diesem lebenswichtigen Zweig der Aufman Fürsorge und der Volkswohlfahrt zu befassen haben. Das nächste, was in diesen größern und kleinern Städten eingerichtet wird, ist in der Regel ein gut funktionierender Wohnungsnachweis, d. h. eine amtliche, unparteiische Stelle, bei welcher die Vermieter frei werdende Wohnungen anmelden können, und der Mieter sich über vorhandene Wohnungen erkundigen und die für ihn passende aussuchen kann. Diese Einrichtung leistet, richtig geleitet und verwaltet, für beide Teile unschätbare Dienfte, und wo sie einmal funktioniert, will man sie nicht mehr miffen.

Aus dem amtlichen Wohnungsnachweis ergeben sich dann aber für das Amt von felbst weitere Arbeiten und Pflichten, die es zu einem segensreichen Wohlfahrtsinstitut erheben können, sofern man bor dem Ausbau nicht zurückschreckt. Als solche sind zu nennen, die Wohnungsaussicht, bezw. Wohnungsinspektion, und die Führung einer genauen Wohnungsstatistik.

Dem Gemeinderate der Stadt St. Gallen lag zur Beratung in seiner Sitzung vom 8. Januar eine solche neue Verordnung für das bereits bestehende Wohnungsamt vor. Rebst einigen begrußenswerten Reuerungen bezweckte die neue Verordnung vor allem die Zusammenfassung der aus der Zeit vor der Stadtverschmelzung herrührenden und immer noch in Kraft bestehenden 3 verschiedenen und zum Teil von einander abweichenden Verordnungen. Sie fand bei einem Teil bes Rates keine gute Aufnahme. Wie immer bei allen berartigen Neuerungen fühlt sich ber Hausbesitzer in feinen Rechten durch folche Berordnungen eingeschräntt, im Grunde genommen entschieden mit Unrecht. Wer seine Wohnungen, die er zur Bermietung anbietet in gutem Zustande erhält, auch nicht glaubt, aus jedem Schlupf eine menschliche Wohnung machen zu muffen, und wer teine wucherischen Mietzinse beabsichtigt, der muß eine solche Berordnung begrüßen, auf jeden Fall wird er mit dieser nie in Konflikt kommen. Die Mehrheit des Rates stellte sich auf diesen Standpuntt, und in der Schlußabstimmung wurde die hart umstrittene Verordnung angenommen. Was enthält diese nun:

In Art. 1 wird gesagt, daß bas Wohnungsamt ein Zweig des städtischen Sanitätswesens sei und unter ber Aufsicht der Polizeiverwaltung stehe. In Art. 2 wurden die Obliegenheiten des Amtes wie folgt umschrieben: Wohnungsnachweis, Wohnungsstatistit, Wohnungsaufsicht und weitere ihm vom Stadtrat zugewiesene Arbeiten und zulett die Pflicht, der Bevolkerung beim Mieten, und Vermieten von Wohnungen 2c. behilflich zu fein.

Art. 4, der am meisten angesochten war, führt als Neuerung, die obligatorische An- und Abmeldepflicht ein. Der Bermieter hat innert 7 Tagen, nachdem ihm eine Wohnung gefündigt worden ift, oder wenn Wohnungen in Reu- oder Umbauten bezugsbereit werden, dies dem Wohnungsamt mündlich oder schriftlich auf amt-lichem Formular zu melden. Innert 2 Tagen ist das Amt zu verständigen, wenn die Wohnung vermietet worden ist. Das Amt besorgt seine Arbeit für alle Benüter toftenlos.

Art. 6 schreibt dem Amte die Führung genauer Kontrollen, die monatliche Veröffentlichung einer statistischen Uebersicht über die Vermittlungstätigkeit und eine allgemeine Statistik, die jederzeit einen Ueberblick über den Stand des Wohnungsmarktes und die Ge-

staltung der Mietpreise ermöglicht, vor.

Die Art. 7 und 8 bestimmen, daß der Aufsicht des Wohnungsamtes bezw. des Wohnungs-Inspektors unterstellt sind: Alle vermietbaren Wohnungen, die Wohnund Schlafräume, die von Dienst- oder Arbeitgebern ihren Dienftboten, Lehrlingen, Angestellten ober Arbeis tern zugewiesen werden, die Schlafgangereien und Massenquartiere, für deren Betrieb übrigens die Bewilligung des Amtes nötig ift. Die Inspektion hat sich zu erstreden auf die hygienische und feuerpolizeiliche Beschaffenheit, sowie auf die Art der Benützung von Wohn- und Schlafräumen, ferner von den dazu gehörenden Rüchen, Aborten, Arbeiteräumen, Bugangen, Sofen zc.

Wie die Wohnungen im allgemeinen beschaffen sein sollen, sagen die Art. 9 und 10. Als Wohn- und Schlafräume sowie als Rüchen dürfen nur solche Räume benütt werden, die zu diesem Zwecke baupolizeilich genehmigt worden sind. Für die Benützung von Schlafräumen gilt als Regel, daß auf jede darin untergebrachte Person wenigstens ein Luftraum von 10 m3 fallen soll. Wenn Schlafräume als Arbeitsräume benüt werden, erhöht sich dieses Mindestmaß auf 15 m3. ordnet die Inspettionen und bestimmt, daß keine jog. "Schnüffelei" getrieben werber foll. Inspettionen finden auf Verlangen, nach eingegangenen Rlagen, ober wenn